



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe	
Sitzungstermin:	Dienstag, 06.06.2017, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Genehmigung der Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.04.2017	
5	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) Vorlage: VO/2017/2265	VO/2017/2265
6	Sonstiges	

**Vorlage****Nr.:****VO/2017/2265**

Federführend:  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Status: öffentlich

Datum: 24.05.2017

Beteiligt:  
II Senator  
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE  
10.4 Abt. Organisation und EDV  
13.2 Theater und Veranstaltungszentrale  
20.4 Abt. Geschäftsbuchhaltung  
I Bürgermeister  
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Gerber, Frederike

<b>Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)</b>
---

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.06.2017	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	14.06.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung).
2. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 4 beigefügte Satzung zur Aufhebung der Wochenmarktsatzung vom 28.11.2011 und der Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen vom 19.12.1991 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.12.2001.

**Begründung:**

Die Hansestadt Wismar betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Hierbei ist sie berechtigt, das Verhältnis zu den Nutzern der öffentlichen Einrichtung öffentlich-rechtlich durch Satzung (§§ 5, 14 Abs. 2 KV M-V i.V.m. §§ 1, 4, 6 KAG M-V) zu regeln oder privatrechtlich durch Benutzungs- und Entgeltordnung (§ 1 Abs. 3 KAG M-V). In letzterem Fall handelt es sich bei der Marktordnung um Allgemeine Vertragsbedingungen, die im Verhältnis zu den Marktbes chickern aufgrund privatrechtlicher Verträge wirken.

Bei der Überarbeitung der Vorlage wurden nochmals diese beiden Möglichkeiten gegenübergestellt.

Letztlich haben die Vorteile einer Benutzungs- und Entgeltordnung überwogen.

Dies insbesondere deshalb, weil für eine Gebührensatzung das komplizierte und streng formal-juristische Kommunalabgabengesetz zugrunde gelegt werden müsste. Weiterhin müsste man mit Verwaltungsakten arbeiten, d.h. jede Teilnahme eines Marktbeschickers am Markt müsste durch einen Verwaltungsakt geregelt werden.

Da in der Praxis die Markthändler meistens durch mündliche Zusage des Marktmeisters ihren Platz erhalten, ist das durch einen mündlichen Vertrag weitaus unkomplizierter, als durch einen mündlichen Verwaltungsakt, der auf Verlangen begründet werden müsste und der Rechtsbehelfen ausgesetzt sein könnte.

Der Vorteil einer Gebührensatzung läge darin, dass man im Falle einer Vollstreckung der Gebühren diese direkt durch städtische Vollstreckungsbeamte durchführen könnte. Im Falle einer Benutzungs- und Entgeltordnung müsste man den Weg über einen Mahnbescheid gehen. Dieses Problem kann aber dahingestellt bleiben, da nur der Marktbeschicker einen Platz erhält, der auch noch vor Ort am selben Tage bezahlt.

Die Form der Entgelt- und Benutzungsordnung wird in vergleichbaren Fällen wie z.B. der Entgelte für Veranstaltungen im Rathaus und Zeughaus und Hafenenutzungsentgelte erfolgreich angewendet.

Die nun vorgelegte Marktordnung wurde aufgrund des Überarbeitungsbedarfs der bisher gültigen Wochenmarktsatzung aus dem Jahr 2011 sowie der Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar von 2001 erstellt. Zusätzlich lag das Hauptaugenmerk auf der Verbesserung des Kostendeckungsgrades des Produktes Märkte, der auch im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gefordert wird.

Eingearbeitet in die neue Benutzungs- und Entgeltordnung wurden sowohl die Anregungen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe als auch dem Finanzausschuss zum Entwurf der Wochenmarktsatzung, die in der Aprilsitzung der Bürgerschaft zurückgezogen worden ist.

Des Weiteren ist die Kalkulation (Anlage 2) nochmals aufgrund der Hinweise aus der Bürgerschaft und dem Rechnungsprüfungsausschuss überarbeitet worden. Alle Änderungen in Bezug auf die zuvor vorgelegte Kalkulation sind rot gekennzeichnet.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wurde nun der Standort Friedenshof separat dargestellt. Da auf den Standort Friedenshof 1% der Gesamtkosten entfallen, reduziert sich entsprechend der prozentuale Anteil der Kosten für den Standort Wendorf auf 13%.

Nach nochmaliger, kritischer Überprüfung der Tätigkeiten des Marktmeisters wurde festgestellt, dass er 6,6% seiner Arbeitszeit für andere Tätigkeiten im Einsatz ist. Dies betrifft insbesondere das Schwedenfest und Fahrten zum Großmarkt. Im Ergebnis wurde ein Betrag i.H.v. 3.553 Euro von den Personalkosten abgezogen. Folglich mindern sich ebenfalls die Gemeinkosten. Im Rahmen der Fahrten zum Großmarkt wurden die Kosten für die Fahrzeugunterhaltung um 8,40 Euro (Spritkosten) korrigiert.

Wesentliche Veränderung ist jedoch die Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für den Standort Wendorf. Aus verkehrsrechtlichen Gründen wurde am 18. Mai 2017 die Marktfläche in Wendorf neu vermessen. Dabei hat sich ergeben, dass die ausgewiesene Fläche für den Wochenmarkt verkleinert und die Beschilderung angepasst wird. Dadurch verringert sich die Summe an Sondernutzungsgebühren von 6.853 Euro auf 1.816 Euro, mithin um 5.037 Euro.

Insbesondere aufgrund der niedrigeren Sondernutzungsgebühren wird nunmehr vorgeschlagen, die Entgelte am Samstag auf dem Marktplatz mit 4,00 Euro je Frontmeter zu berechnen und auf die Erhöhung auf 5,00 Euro ab 1. Mai 2019 zu verzichten.

Bei Erhebung der vorgeschlagenen Entgelte wird voraussichtlich ein Kostendeckungsgrad i.H.v. 96% für die Wochenmärkte erreicht.

Die vorgenommenen Änderungen können der Synopse (Anlage 3) entnommen werden.

#### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

#### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

##### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57301/THH 3	Ertrag in Höhe von	26.645,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

##### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57301/THH 3	Einzahlung in Höhe von	26.645,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

##### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57301/THH 3	Ertrag in Höhe von	53.290,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57301/THH 3	Einzahlung in Höhe von	53.290,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

- Anlage 1 – Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar
- Anlage 2 – Kalkulation
- Anlage 3 – Synopse
- Anlage 4 – Aufhebungssatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar beschlossen:

### Teil I Allgemeine Bestimmungen zur Wochenmarktnutzung

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Marktordnung regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar als Veranstalterin der Wochenmärkte und den Marktbesuchern (Marktnutzern) als allgemeine Vertrags- und Benutzungsbedingungen.

#### § 2 Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:

Standort	Wochentag	Uhrzeit
a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr
b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof, Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr
c) auf dem Parkplatz in Wendorf, Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr

- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) Aufgrund des traditionellen Weihnachtsmarktes fällt der Wochenmarkt auf dem Marktplatz jährlich von der Woche vor Totensonntag bis zum 30. Dezember aus. In diesem Fall kann der Wochenmarkt in eingeschränkter Form an der Westseite des Rathauses stattfinden.
- (4) Der Wochenmarkt findet nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Hansestadt oder Dritte im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar die Marktfläche für andere Veranstaltungen nutzen oder die Marktfläche aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, nicht zur Verfügung steht.
- (5) Ändert sich im Einzelfall der Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche, wird dieses nach den Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.
- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten des Wochenmarktes angeliefert, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anlieferung von Waren ist bis zwei Stunden nach Beginn der Öffnungszeiten des jeweiligen Markttages abzuschließen. Ausnahmen können von der Marktaufsicht gestattet werden.

- (7) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände innerhalb von 1 ½ Stunden zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktaufsicht die verbliebenen Sachen auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Wochenmarktes darf der Abbau beginnen, die Verkaufstätigkeit aber nicht eingestellt werden.
- (8) Im Übrigen ist das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 dieser Marktordnung genannten Fahrzeuge auf den Marktflächen während der Öffnungszeiten unzulässig.
- (9) In Ausnahmefällen (Sturm, Dauerregen u.ä.) kann die Marktaufsicht die Öffnungszeiten verändern.
- (10) Die Standorte der Wochenmärkte sind den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

### **§ 3 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird von dem durch die Hansestadt Wismar beauftragten Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den Anweisungen und Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen. Insbesondere übt sie das Hausrecht auf den Marktflächen aus.
- (3) Dem Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar/ den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 4 Nutzungsverhältnis**

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Diese Marktordnung wird als Allgemeine Vertragsbedingung Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
- (2) Die Zulassung ist als Dauer- oder Tageszulassung möglich. Verträge über eine Dauerzulassung werden höchstens über einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen. In der Regel soll die Geltungsdauer eines Nutzungsverhältnisses ein Kalenderjahr umfassen. Sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens freie Kapazitäten vorhanden, können Verträge über kürzere Zeitabschnitte oder Tageszulassungen vereinbart werden. Sind am jeweiligen Markttag freie Kapazitäten vorhanden, kann die Marktaufsicht mündlich einen Vertrag über eine Tageszulassung schließen.
- (3) Auf den Ablauf des Verfahrens und die Bewerbungsfristen wird auf der Seite [www.wismar.de](http://www.wismar.de) hingewiesen.
- (4) Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages kann frühestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Nutzung gestellt werden und wird in der Regel innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Zulassungsunterlagen und Abschluss des Bewerbungszeitraumes angenommen oder abgelehnt. Der Antrag muss Angaben über die Größe des Standes, das Warenangebot und über die Notwendigkeit eines Elektroanschlusses enthalten. Außerdem muss die Reisegewerbekarte sowie ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorgelegt werden. Im Einzelfall können weitere Angaben gefordert werden.
- (5) Nach Vertragsschluss wird zu Beginn des jeweiligen Markttagess ein Standplatz nach marktspezifischen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (6) Die beabsichtigte Nichtnutzung eines Nutzungsrechtes ist der Marktaufsicht rechtzeitig und

- unverzüglich mitzuteilen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten auf dem jeweiligen Marktgelände anwesend, kann der Platz einem anderen Marktbesucher zugewiesen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Gewerbeausübung außerhalb des zugewiesenen Standplatzes und der Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Marktordnung ist unzulässig.
  - (8) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Hansestadt Wismar kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
  - (9) Sofern die Zahl der Bewerber das Platzangebot übersteigt, wählt die Hansestadt Wismar die zuzulassenden Marktbesucher nach den Kriterien der Attraktivität und der Vielfalt des Standangebotes sowie der bestmöglichen Ausnutzung der Platzverhältnisse aus. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.
  - (10) Sofern anwendbar, kann das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern (EAPG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V 2009, S. 729) abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
  - (11) Wird der Nutzungsvertrag gekündigt, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Entgelte.
  - (12) Der Nutzer erkennt mit Abschluss des Vertrages diese Marktordnung an und hat eventuelle Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters und der zuständigen Behörden zu beachten.

## **§ 5 Versagungsgründe und Kündigung**

- (1) Die Hansestadt Wismar kann die Zulassung insbesondere versagen, wenn
  1. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß dieser Marktordnung oder gewerberechtliche Anforderungen nicht erfüllt,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  3. der Bewerber einen Standplatz trotz Zulassung in der Vergangenheit wiederholt nicht genutzt hat, ohne dies anzuzeigen,
  4. auf Grund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären (Umweltschutzgesetz),
  5. die jeweilige Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
  6. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
  7. bei Zulassung die Ausgewogenheit des Marktangebotes gefährdet wäre, insbesondere wenn ein Überangebot einer Warenart bestünde.
- (2) Der Nutzungsvertrag kann von der Hansestadt Wismar fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. bekannt wird, dass bei Vertragsschluss Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,

2. der zugewiesene Platz durch den Nutzer an Dritte überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zulassung geändert wird,
3. der Vertragspartner oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Marktordnung verstoßen haben,
4. den Weisungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar nicht Folge geleistet wird oder diese von dem Standinhaber oder dessen Personal beleidigt und/oder tätlich angegriffen werden,
5. der Standinhaber die nach dieser Marktordnung zu entrichtenden Entgelte bei Aufforderung durch den Marktmeister wiederholt nicht oder erst nach Mahnung zahlt.

## § 6 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Die Marktbesucher haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- (2) Die Marktbesucher haben ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht sonstige Fahrzeuge zulassen, sofern die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dabei nur höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (6) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (7) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (9) Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer inneren und äußeren Gestaltung dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung und einem ansprechendem Gesamteindruck beizutragen, und müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (11) Das Anbringen von anderen als in Absatz 10 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.
- (12) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtung und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Standinhaber verantwortlich. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.
- (13) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die

Preisangabenordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

(14) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. die auf dem Marktgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
2. während der Öffnungszeit Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf die Marktfläche mitzubringen,
3. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten,
4. andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
5. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
6. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
7. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten und
8. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(15) Auf dem Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen.

(16) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzustellen, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 7 Sauberkeit, Verkehrssicherheit**

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Oberfläche des Marktgeländes ist bei Marktständen, bei denen mit Verschmutzungen oder Beschädigungen zu rechnen ist, durch geeignete Mittel zu schützen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) halten. Stellen sie Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrriechts sammeln und in dafür vorgesehene Gefäße einfüllen.
- (5) Abwasser darf nur in der dafür vorgesehenen Einleitstelle entsorgt werden.
- (6) Die korrekte Entsorgung von Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen ist durch die Marktbeschicker eigenverantwortlich abzusichern. Eine Entsorgung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet.
- (7) Die Wochenmarktflächen dürfen nicht durch Abfälle, Öle, Benzin oder sonstige schädliche Stoffe verunreinigt werden.
- (8) Nach Beendigung des Markttagess haben die Standinhaber ihren Standplatz und die unmittelbar angrenzenden Gangflächen besenrein zu verlassen.
- (9) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Erforderliche auf ihre Kosten ersatzweise durch die Hansestadt Wismar oder einen durch die Hansestadt Wismar beauftragten Dritten vorgenommen werden.

## § 8 Feuersicherheit

- (1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
- (2) An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F 6 für die Brandklasse F in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher oder Löschdecken können verlangt werden.
- (3) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis nach BGV A3 einer Elektrofachkraft ist vorzulegen.
- (4) Bei Flüssiggasanlagen ist die Prüfung durch eine Prüfbescheinigung nach den technischen Regeln des DVGW vorzuhalten, welche alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu wiederholen ist.
- (5) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- (6) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete brennbare Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen "schwerentflammbar" sein.
- (7) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

## § 9 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen angeboten werden:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. rohe Naturerzeugnisse,
  4. bestimmte Waren des täglichen Bedarfs entsprechend § 67 Abs. 2 GewO i.V.m. § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 (GVObI. M-V 1992, S. 592).
- (2) Es dürfen keine lebenden Tiere angeboten werden.

## § 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet für

Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die Hansestadt Wismar uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch ihres gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen).

- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Wismar für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden an der Marktfläche.

## Teil II Entgelte

### § 11 Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an den Wochenmärkten werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tarife erhoben.
- (2) Die Entgeltbemessung erfolgt nach für den Standplatz in Anspruch genommenen Frontmetern. Hierbei wird mathematisch auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abgerundet.
- (3) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser sind, soweit am Standplatz vorhanden, in den Entgelten nach § 14 dieser Marktordnung enthalten.

### § 12 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer vertraglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird am jeweiligen Markttag mit tatsächlicher Nutzung des Platzes fällig.
- (2) Das Entgelt wird für den jeweiligen Markttag vor Ort durch die Marktaufsicht in bar kassiert.

### § 14 Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

	Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag	Wendorf und Friedenshof pro lfd. Frontmeter/ Tag
a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr)	6,00 Euro	5,00 Euro
b.) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa)	4,00 Euro	-
c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr)	3,00 Euro	2,50 Euro
d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa)	2,50 Euro	-

- (2) Selbsterzeuger im Sinne dieser Marktordnung sind Personen, die ihre eigenen Produkte des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus auf den Märkten anbieten. Der Zukauf von gleichartigen Produkten (also z.B. keine Südfrüchte) ist bis zu einem Anteil von 10

- Prozent des eigenen Gesamtangebotes zulässig.
- (3) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte.

### Teil III Schlussbestimmungen

#### **§ 15 Sprachformen**

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

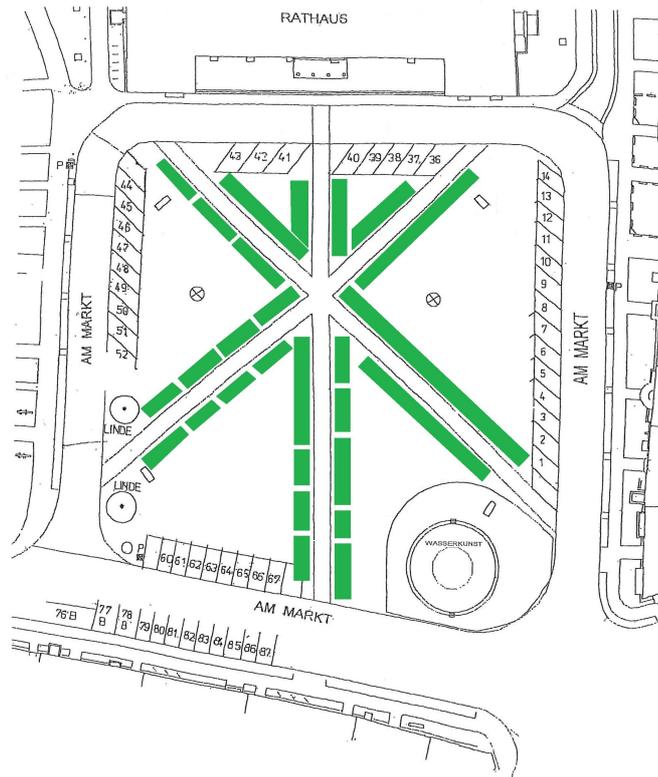
Wismar, den

Thomas Beyer  
Bürgermeister

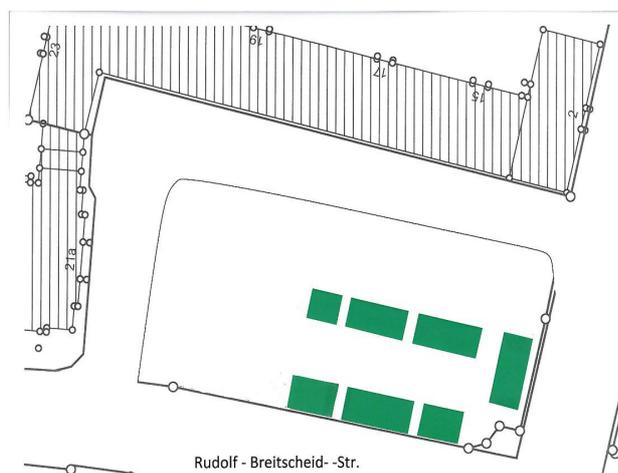
Anlage 1  
zur Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Wochenmärkte  
der Hansestadt Wismar

Wochenmarktstandorte

Marktplatz



Wendorf,  
Platz des Friedens



Friedenshof  
Bürgermeister-Haupt-Straße



## Anlage 3

Synopse Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar

Alt	Neu	Änderung			
<p style="text-align: center;"><b>Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar</b></p> <p>Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. §§ 67 ff. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.11.2011 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Wochenmärkten <del>im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO).</del></p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte</b></p> <p>(1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:</p> <p>a) auf dem Markplatz dienstags und donnerstags in der Zeit von</p>	<p style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)</b></p> <p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><u><b>Teil I Allgemeine Bestimmungen zur Wochenmarktnutzung</b></u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.</p> <p>(2) <b>Diese Marktordnung regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar als Veranstalterin der Wochenmärkte und den Marktbesuchern (Marktnutzern) als allgemeine Vertrags- und Benutzungsbedingungen.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Marktzeiten, Marktfläche</b></p> <p>(1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:</p> <table border="1" data-bbox="1025 1369 1814 1420"> <tr> <td style="width: 33%;">Standort</td> <td style="width: 33%;">Wochentag</td> <td style="width: 33%;">Uhrzeit</td> </tr> </table>	Standort	Wochentag	Uhrzeit	<p>Die Wochenmärkte in der Hansestadt Wismar sind keine nach Gewerbeordnung festgesetzten Märkte, daher entfällt der Hinweis auf die GewO.</p>
Standort	Wochentag	Uhrzeit			

<p>8.00 – 17.00 Uhr, sonnabends in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle Bgm.-Haupt-Straße freitags in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr c) auf dem Parkplatz in Wendorf, Platz des Friedens dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1034 162 1294 325">a) auf dem Marktplatz</td> <td data-bbox="1305 162 1554 325">dienstags und donnerstags sonnabends</td> <td data-bbox="1565 162 1809 325">08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1034 333 1294 528">b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof, Bgm.-Haupt-Straße</td> <td data-bbox="1305 333 1554 528">freitags</td> <td data-bbox="1565 333 1809 528">08:00 – 14:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1034 536 1294 730">c) auf dem Parkplatz in Wendorf, Platz des Friedens</td> <td data-bbox="1305 536 1554 730">dienstags und donnerstags</td> <td data-bbox="1565 536 1809 730">08:00 – 14:00 Uhr</td> </tr> </table>	a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr	b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof, Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr	c) auf dem Parkplatz in Wendorf, Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr	<p>Kürzere Öffnungszeit</p>
a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr									
b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof, Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr									
c) auf dem Parkplatz in Wendorf, Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr									
<p>(2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Markt aus.</p> <p>(3) Ändert sich im Einzelfall aus wichtigem Grund der festgesetzte Markttag, die Marktzeit oder der Platz, wird dieses in der örtlichen Presse und – sofern die nächste Ausgabe erreichbar ist – dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar STADTANZEIGER öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.</p> <p>(3) Aufgrund des traditionellen Weihnachtsmarktes fällt der Wochenmarkt auf dem Marktplatz jährlich von der Woche vor Totensonntag bis zum 30. Dezember aus. In diesem Fall kann der Wochenmarkt in eingeschränkter Form an der Westseite des Rathauses stattfinden.</p> <p>(4) Der Wochenmarkt findet nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Hansestadt oder Dritte im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar die Marktfläche für andere Veranstaltungen nutzen oder die Marktfläche aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, nicht zur Verfügung steht.</p> <p>(5) Ändert sich im Einzelfall der Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche, wird dieses nach den Regelungen</p>	<p>Ausfall/Änderung des Marktortes und Zeiten bei anderen Veranstaltungen auf dem Marktplatz</p>									

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Marktaufsicht</b></p> <p>(1) Die Marktaufsicht wird von dem durch die Hansestadt</p>	<p>über die öffentliche Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.</p> <p>(6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten des Wochenmarktes angeliefert, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anlieferung von Waren ist bis zwei Stunden nach Beginn der Öffnungszeiten des jeweiligen Markttages abzuschließen. Ausnahmen können von der Marktaufsicht gestattet werden.</p> <p>(7) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände innerhalb von 1 ½ Stunden zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktaufsicht die verbliebenen Sachen auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Wochenmarktes darf der Abbau beginnen, die Verkaufstätigkeit aber nicht eingestellt werden.</p> <p>(8) Im Übrigen ist das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 dieser Marktordnung genannten Fahrzeuge auf den Marktflächen während der Öffnungszeiten unzulässig.</p> <p>(9) In Ausnahmefällen (Sturm, Dauerregen u.ä.) kann die Marktaufsicht die Öffnungszeiten verändern.</p> <p>(10) Die Standorte der Wochenmärkte sind den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen zu entnehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Marktaufsicht</b></p> <p>(1) Die Marktaufsicht wird von dem durch die Hansestadt</p>	<p>vorher in § 9 (alt) geregelt</p> <p>s.o.</p> <p>Lagepläne Wochenmärkte</p>
--	--	---

<p>Wismar beauftragten Marktmeister wahrgenommen. Den Anweisungen und Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Dem Marktmeister sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>	<p>Wismar beauftragten Marktmeister <b>bzw. seinem Stellvertreter</b> wahrgenommen. Den Anweisungen und Anordnungen des Marktmeisters <b>bzw. seines Stellvertreters</b> ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Die Marktaufsicht hat <b>drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen. Insbesondere übt sie das Hausrecht auf den Marktflächen aus.</b></p> <p>(3) Dem Marktmeister <b>bzw. seinem Stellvertreter</b> sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar/ <b>den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen</b> ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>	<p>neu</p>
<p style="text-align: center;"><del>§ 4</del></p> <p style="text-align: center;"><del>Zulassung zu den Wochenmärkten, Standplatz</del></p> <p>(1) <del>Jedermann, der die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist im Rahmen dieser Satzung nach erfolgter Anzeige zur Teilnahme berechtigt.</del></p> <p>(2) <del>Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung für Wochenmärkte erhoben.</del></p> <p>(3) <del>Nach Anzeige wird ein Standplatz in der Regel für einzelne Tage (Tageszuweisung), ausnahmsweise für einen bestimmten Zeitraum (befristete Zuweisung), durch das Marktbüro zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.</del></p> <p>(4) <del>Eine Gewerbeausübung außerhalb des zugewiesenen Standplatzes und der Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1</del></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Nutzungsverhältnis</p> <p>(1) <b>An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Diese Marktordnung wird als Allgemeine Vertragsbedingung Bestandteil des jeweiligen Vertrages.</b></p> <p>(2) <b>Die Zulassung ist als Dauer- oder Tageszulassung möglich. Verträge über eine Dauerzulassung werden höchstens über einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen. In der Regel soll die Geltungsdauer eines Nutzungsverhältnisses ein Kalenderjahr umfassen. Sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens freie Kapazitäten vorhanden, können Verträge über kürzere Zeitabschnitte oder Tageszulassungen vereinbart werden. Sind am jeweiligen Markttag freie Kapazitäten</b></p>	<p>geändert aufgrund der privatrechtlichen Ausgestaltung</p>

~~dieser Satzung ist unzulässig.~~

~~§ 5~~

~~*Anzeige der Teilnahme am Markt*~~

~~(1) Die Anzeige zur Teilnahme am Markt hat vor Marktbeginn in der Regel bis spätestens einen Tag vor dem begehrten Markttag beim Marktbüro der Hansestadt Wismar zu erfolgen.~~

~~(2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:~~

- ~~a) Größe des Standes,~~
- ~~b) Warenangebot,~~
- ~~c) Elektroanschluss.~~

~~Im Einzelfall können weitere Angaben gefordert werden.~~

vorhanden, kann die Marktaufsicht mündlich einen Vertrag über eine Tageszulassung schließen.

(3) Auf den Ablauf des Verfahrens und die Bewerbungsfristen wird auf der Seite [www.wismar.de](http://www.wismar.de) hingewiesen.

(4) Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages kann frühestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Nutzung gestellt werden und wird in der Regel innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Zulassungsunterlagen und Abschluss des Bewerbungszeitraumes angenommen oder abgelehnt. Der Antrag muss Angaben über die Größe des Standes, das Warenangebot und über die Notwendigkeit eines Elektroanschlusses enthalten. Außerdem muss die Reisegewerbekarte sowie ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorgelegt werden. Im Einzelfall können weitere Angaben gefordert werden.

(5) Nach Vertragsschluss wird zu Beginn des jeweiligen Markttag ein Standplatz nach marktspezifischen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

(6) Die beabsichtigte Nichtnutzung eines Nutzungsrechtes ist der Marktaufsicht rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten auf dem jeweiligen Marktgelände anwesend, kann der Platz einem anderen Marktbesucher zugewiesen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(7) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Gewerbeausübung außerhalb des zugewiesenen

Standplatzes und der Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Marktordnung ist unzulässig.

- (8) Zugelassen werden nur solche Marktbesicker, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Hansestadt Wismar kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (9) Sofern die Zahl der Bewerber das Platzangebot übersteigt, wählt die Hansestadt Wismar die zuzulassenden Marktbesicker nach den Kriterien der Attraktivität und der Vielfalt des Standangebotes sowie der bestmöglichen Ausnutzung der Platzverhältnisse aus. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.
- (10) Sofern anwendbar, kann das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern (EAPG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 729) abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils

## ~~§ 6~~

### ~~Versagung und Widerruf der Standplatzzuweisung~~

- ~~(1) Das Marktbüro kann die Zuweisung eines Standplatzes insbesondere versagen, wenn~~
- ~~a) der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß dieser Satzung oder gewerberechtliche Anforderungen nicht erfüllt,~~
  - ~~b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,~~
  - ~~c) auf Grund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären (Umweltschutzgesetz),~~
  - ~~d) der jeweilige Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird.~~
- ~~(2) Die Zuweisung kann jederzeit insbesondere widerrufen werden, wenn~~
- ~~a) den Weisungen des Marktmeisters nicht Folge geleistet wird oder diese von den betreffenden Teilnehmern oder deren Personal beleidigt und tätlich angegriffen werden,~~
  - ~~b) der Gewerbetreibende die nach der Gebührensatzung~~

geltenden Fassung finden Anwendung.

- (11) Wird der Nutzungsvertrag gekündigt, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Entgelte.
- (12) Der Nutzer erkennt mit Abschluss des Vertrages diese Marktordnung an und hat eventuelle Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters und der zuständigen Behörden zu beachten.

## § 5 Versagungsgründe und Kündigung

- (1) Die Hansestadt Wismar kann die Zulassung insbesondere versagen, wenn
1. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß dieser Marktordnung oder gewerberechtliche Anforderungen nicht erfüllt,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  3. der Bewerber einen Standplatz trotz Zulassung in der Vergangenheit wiederholt nicht genutzt hat, ohne dies anzuzeigen,
  4. auf Grund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären (Umweltschutzgesetz),
  5. die jeweilige Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
  6. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
  7. bei Zulassung die Ausgewogenheit des Marktangebotes gefährdet wäre, insbesondere

geändert aufgrund der  
privatrechtlichen  
Ausgestaltung

~~fällige Standgebühr nicht zum festgesetzten  
Einzahlungstermin gezahlt hat,  
e) der jeweilige Marktplatz ganz oder teilweise für  
bauliche Änderungen oder andere öffentliche  
Zwecke benutzt wird.~~

#### § 7

##### Verhalten auf den Wochenmärkten

~~(1) Alle Teilnehmer eines Wochenmarktes haben mit dem  
Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser  
Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Stadt zu  
beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere~~

wenn ein Überangebot einer Warenart bestünde.

(2) Der Nutzungsvertrag kann von der Hansestadt Wismar  
fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund  
vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,  
wenn

1. bekannt wird, dass bei Vertragsschluss  
Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich  
Tatsachen eintreten, die eine Versagung der  
Zulassung rechtfertigen,
2. der zugewiesene Platz durch den Nutzer an Dritte  
überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig,  
sei es auch nur vorübergehend, entgegen der  
Zulassung geändert wird,
3. der Vertragspartner oder dessen Bedienstete oder  
Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung  
wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder  
gegen diese Marktordnung verstoßen haben,
4. den Weisungen des Marktmeisters bzw. seines  
Stellvertreters sowie sonstigen Beauftragten der  
Hansestadt Wismar nicht Folge geleistet wird oder  
diese von dem Standinhaber oder dessen Personal  
beleidigt und/oder tätlich angegriffen werden,
5. der Standinhaber die nach dieser Marktordnung zu  
entrichtenden Entgelte bei Aufforderung durch den  
Marktmeister wiederholt nicht oder erst nach  
Mahnung zahlt.

#### § 6 Verhalten auf den Wochenmärkten

(1) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die  
Verkehrssicherheit zu beachten. Straßen, Wege sowie  
die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen

Beachtung der  
Regelungen  
aufgrund

<p><del>die Gewerbeordnung, die Preisangabenordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.</del></p>	<p>den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.</p>	<p>vertraglicher Verpflichtung</p>
<p>(2) <del>Jeder hat</del> sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.</p>	<p>(2) <b>Die Marktbesucher haben</b> ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. <b>Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.</b></p>	<p>Klarstellung  Neu</p>
<p><del>(3) Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.</del></p>		<p>verschoben in Abs. 1</p>
<p><del>(4) Insbesondere ist während des Wochenmarktes nicht gestattet:-</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) die auf dem Marktgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,-</del></li> <li><del>b) während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf das Gelände zu bringen oder mitzuführen,-</del></li> <li><del>e) unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in dafür vorgesehene Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten,-</del></li> <li><del>d) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,-</del></li> <li><del>e) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,-</del></li> <li><del>f) Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen und</del></li> </ul>		<p>Marktbesucher werden in § 2 Abs. 8, § 6 Abs. 14, 15, 16 und § 8 zur Einhaltung verpflichtet</p>

<p>g) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.</p> <p><del>(6) Auf dem Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen.</del></p> <p><del>(7) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzustellen, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.</del></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verkaufseinrichtungen</b></p>		<p>§ 8 (alt) wurde in § 6 integriert</p>
<p>(1) <del>Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Fahrzeuge der Markthändler dürfen nur in Ausnahmefällen (witterungsbedingter Notwendigkeit) hinter der Verkaufseinrichtung abgestellt werden, und nur soweit und sofern das Marktbüro dies in der Zuweisung bestimmt.</del></p>	<p>(3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. <b>In Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht sonstige Fahrzeuge zulassen, sofern die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist.</b></p>	<p>Allgemeinere Regelung für Ausnahmefälle</p>
<p>(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.</p>	<p>(4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.</p>	
<p>(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dabei nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.</p>	<p>(5) <b>Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände</b> dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dabei nur höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von <b>2,25</b> m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.</p>	<p>Allgemeinere Formulierung nach Stellungnahme des Bauamtes</p>
<p>(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur</p>	<p>(6) <b>Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.</b></p> <p>(7) <b>Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.</b></p> <p>(8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die</p>	<p>Zur klareren Begrenzung der Verkaufsflächen eingefügt</p>

<p>in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.</p>	<p>Marktoberfläche nicht beschädigt wird. <b>Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägeln oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen.</b> Die Befestigung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.</p>	<p>Neu</p>
<p>(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p> <p>(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.</p>	<p><b>(9) Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer inneren und äußeren Gestaltung dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung und einem ansprechendem Gesamteindruck beizutragen, und müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.</b></p> <p>(10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p> <p>(11) Das Anbringen von anderen als in Absatz 10 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.</p>	<p>Neu</p>
<p>(7) <del>Sämtliche auf dem Marktgelände eingebrachten Sachen dürfen nur nach Maßgabe der Zuweisung gemäß § 4 Abs. 3</del></p>	<p><b>(12) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtung und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Standinhaber verantwortlich. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.</b></p>	<p>Neu</p> <p>Regelung befindet sich nun in § 2 Abs.</p>

<p><del>dieser Satzung auf oder abgestellt werden. Sie dürfen auf dem Gelände frühestens am Tage der Platzverteilung, der in der Zusage für die jeweils in Frage kommenden Märkte angegeben ist, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden und müssen am Tage der Markteröffnung errichtet sein.</del></p>	<p>(13) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.</p> <p>(14) Es ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die auf dem Marktgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,</li><li>2. während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf die Marktfläche mitzubringen,</li><li>3. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten,</li><li>4. andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,</li><li>5. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,</li><li>6. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,</li><li>7. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten und</li><li>8. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.</li></ol>	<p>6, 7</p> <p>vorher in § 7 Abs. 1, 4, 6 und 7 (alt) geregelt</p>
---	--	--

§ 9

~~Beschiekung und Beräumung der Wochenmärkte~~

- ~~(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und ausgepackt werden, es sei denn, das Marktbüro legt einen anderen Zeitraum fest.~~
- ~~(2) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände innerhalb von 1 1/2 Stunden zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann das Marktbüro die verbliebenen Sachen auf Kosten des in der Zulassung benannten Standinhabers veranlassen. Das Marktbüro kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.~~

§ 10

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie das Marktbüro

- (15) Auf dem Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen.
- (16) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzustellen, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Oberfläche des Marktgeländes ist bei Marktständen, bei denen mit Verschmutzungen oder Beschädigungen zu rechnen ist, durch geeignete Mittel zu schützen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) halten. Stellen sie Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.

in § 2 Abs. 6, 7  
(neu) geregelt

Neu

<p>unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.</p> <p>(4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts sammeln und in dafür vorgesehene Gefäße einfüllen.</p> <p>(5) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Erforderliche auf ihre Kosten ersatzweise durch die Hansestadt Wismar vorgenommen werden.</p>	<p>(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.</p> <p>(4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts sammeln und in dafür vorgesehene Gefäße einfüllen.</p> <p>(5) Abwasser darf nur in der dafür vorgesehenen Einleitstelle entsorgt werden.</p> <p>(6) Die korrekte Entsorgung von Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen ist durch die Marktbesicker eigenverantwortlich abzusichern. Eine Entsorgung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet.</p> <p>(7) Die Wochenmarktflächen dürfen nicht durch Abfälle, Öle, Benzin oder sonstige schädliche Stoffe verunreinigt werden.</p> <p>(8) Nach Beendigung des Markttages haben die Standinhaber ihren Standplatz und die unmittelbar angrenzenden Gangflächen besenrein zu verlassen.</p> <p>(9) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Erforderliche auf ihre Kosten ersatzweise durch die Hansestadt Wismar oder einen durch die Hansestadt Wismar beauftragten Dritten vorgenommen werden.</p>	<p>Neu</p>
---	--	------------

## § 11

### Feuersicherheit

- ~~(1) Die Aufstellung von Feuerstätten und Grillanlagen erfolgt nach Prüfung durch die zuständige Feuerwehr. Sie dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Feuerwehr in Betrieb genommen werden.~~
- ~~(2) Ambulante Ausrüstungen mit Brat-, Back- und Grillgeräten oder Kochgeräten, die elektrisch bzw. mit Flüssiggas betrieben werden, müssen entsprechend den Vorschriften des Herstellers eingebaut und betrieben werden (Abnahmebescheinigung). Zusätzlich ist in diesen Fällen ein Handfeuerlöscher zu stationieren.~~
- ~~(3) Holzkohlegrills dürfen nur im Freien betrieben werden. Sie sind so zu betreiben, dass durch Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Sie sind so aufzustellen, dass selbst bei extremen Witterungsverhältnissen ausreichend große Abstände~~
- ~~• zu angrenzenden Ständen und~~
  - ~~• bei brennbaren Außenwandflächen ein Abstand von ca. 3 m~~
- ~~eingehalten werden. Holzkohlegrills sowie alle elektrisch oder mit Flüssiggas betriebenen Geräte sind ständig zu beaufsichtigen.~~
- ~~(4) Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einvernehmen mit der~~

## § 8 Feuersicherheit

- (1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
- (2) An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F 6 für die Brandklasse F in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher oder Löschdecken können verlangt werden.
- (3) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis nach BGV A3 einer Elektrofachkraft ist vorzulegen.
- (4) Bei Flüssiggasanlagen ist die Prüfung durch eine Prüfbescheinigung nach den technischen Regeln des DVGW vorzuhalten, welche alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu wiederholen ist.

§ 8 überarbeitet unter Beteiligung der Feuerwehr

<p><del>Feuerwehr besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.</del></p> <p>(5) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen "schwerentflammbar" sein.</p> <p>(6) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.</p> <p><del>(7) Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht dergestalt mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.</del></p> <p><del>(8) Für jeden Stand ist ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher bereitzuhalten.</del></p>	<p>(5) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.</p> <p>(6) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete brennbare Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen "schwerentflammbar" sein.</p> <p>(7) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Marktgegenstände</b></p> <p>(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen angeboten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch</li></ol>	<p>Neu eingefügt wegen des Verzichts der Bezugnahme auf die GewO in § 1</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Haftung</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet für Schäden, die auf den Wochenmärkten eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer für den Wochenmarkt beauftragten Mitarbeiter.</p> <p><del>(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Hansestadt Wismar keine Haftung für die eingebrachten Sachen.</del></p> <p>(3) Der Standinhaber haftet gegenüber der Hansestadt Wismar für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden und stellt die Hansestadt Wismar von Ansprüchen Dritter frei.</p> <p style="text-align: center;"><del><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b></del></p>	<p>den Urproduzenten ist zulässig;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,</li> <li>3. rohe Naturerzeugnisse,</li> <li>4. bestimmte Waren des täglichen Bedarfs entsprechend § 67 Abs. 2 GewO i.V.m. § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 592).</li> </ol> <p>(2) Es dürfen keine lebenden Tiere angeboten werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Haftung</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet für Schäden <b>nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen</b>. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die Hansestadt Wismar <b>uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch ihres gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen)</b>.</p> <p>(2) Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Wismar für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden <b>an der Marktfläche</b>.</p>	<p>Neu, da EO der AGB-Kontrolle unterliegt</p> <p>entfällt, da keine</p>
--	--	--



<p><del>Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar</del>  <del>In der Fassung der 3. Änderung vom 22.12.2001</del>  Aufgrund der §§ 2, 4, 5 (1) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 1990 (Gbl. I Nr. 28, S. 255 ff.) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz §§ 1, 2, 4, 6 des Landes Mecklenburg-Vorpommern und gemäß § 3 Nr. 2 der Wochenmarktsatzung und § 5 Abs. 1 der Veranstaltungssatzung der Hansestadt Wismar wird folgende Satzung erlassen:  (25.11.1993)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b>  Allgemeines</p> <p>1) Für die Benutzung der Wochenmärkte und der sonstigen im anliegenden Gebührentarif bezeichneten Einrichtungen der Hansestadt Wismar sind Gebühren zu entrichten.</p> <p>2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.</p> <p>3)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b>  Gebührenpflichtiger</p> <p>1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet.</p> <p>2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Teil II Entgelte</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Entgelterhebung</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an den Wochenmärkten werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tarife erhoben.</p> <p>(2) Die Entgeltbemessung erfolgt nach für den Standplatz in Anspruch genommenen Frontmetern. Hierbei wird mathematisch auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abgerundet.</p> <p>(3) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser sind, soweit am Standplatz vorhanden, in den Entgelten nach § 14 dieser Marktordnung enthalten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Entgeltschuldner ist, wer vertraglich zur Nutzung berechtigt ist.</p> <p>(2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Wird aufgehoben</p> <p>Umwandlung in Entgelte</p>
--	---	--

### ~~§ 3~~

#### ~~Entstehung der Gebühren~~

~~Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit der Erteilung der Zulassung zu den Wochenmärkten oder Veranstaltungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.~~

### ~~§ 4~~

~~1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.  
2) entfällt~~

~~2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.~~

~~3) Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltene Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.~~

### ~~§ 5~~

#### ~~Zahlung~~

~~Mit der Anforderung wird die Gebührenschuld fällig.~~

### ~~§ 6~~

#### ~~Beitreibung~~

~~Rückständige Gebühren und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.~~

### ~~§ 7~~

#### ~~Auskunftspflicht~~

~~Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Verwaltung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie ihr den Zutritt zu den Betriebsräumen zu ermöglichen.~~

### ~~§ 8~~

#### ~~Ausgeschlossene Ansprüche~~

### § 13 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird am jeweiligen Markttag mit tatsächlicher Nutzung des Platzes fällig.
- (2) Das Entgelt wird für den jeweiligen Markttag vor Ort durch die Marktaufsicht in bar kassiert.

- 1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- 2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertsachen wird kein Ersatz geleistet.

### ~~§ 9~~

#### ~~Schlussbestimmungen~~

- 1) Diese Gebührensatzung nebst dem anliegenden Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hansestadt Wismar in Kraft.
- 2) Vom gleichen Tag an tritt die Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar vom 30.08.1990 außer Kraft.

~~Wismar, den 19.12.1991  
Dr. Rosemarie Wileken  
Bürgermeisterin~~

#### ~~Anlage zur Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste u. ä. Veranstaltungen der Hansestadt Wismar Gebührentarif für Wochenmärkte, Volksfeste u. ä. Veranstaltungen der Hansestadt Wismar~~

##### ~~1.0.0. Jahrmärkte und Volksfeste~~

~~1.1.0. Für die Überlassung von Plätzen auf den Jahrmärkten und Volksfesten sind zu entrichten:~~

~~1.1.1. Imbiss und Ausschankgeschäfte, je m<sup>2</sup>/Tag 0,40 €  
Verkaufsstände, Zuckerwaren, Eis mind. als Tagesgebühr  
und Mandelwagen, Schaubuden, = 4,50 € täglich  
Verlosungen und Geschäfte jeglicher~~

Als  
Jahrmärkte/Volksfeste werden von der HWI nur noch der Pfingstmarkt und der Herbstmarkt betrieben, hierfür werden privatrechtliche

Art, soweit nicht Ziffer 1.1.2 oder 1.1.3 zutreffen

1.1.2. Festzelte, Fahrgeschäfte Schaukeln je m<sup>2</sup>/Tag 0,20 € Hippodrome und Illusionsgeschäfte mind. als Tagesgebühr = 2,00 € täglich

1.1.3. Automatenwagen, Schieß-, Ring- je m<sup>2</sup>/Tag 0,30 € Pfeilwurfautomaten mind. als Tagesgebühr = 3,00 € täglich

1.2.0. Für die Überlassung von Plätzen auf dem **Marktplatz** sind zu entrichten:

1.2.1. Imbissgeschäfte mit Aussehank je m<sup>2</sup>/Tag 0,50 € mind. als Tagesgebühr = 7,50 € täglich

1.2.2. Aussehankgeschäfte ohne Imbiss und je m<sup>2</sup>/Tag 0,50 € alle übrigen Verkaufsstände einschl. mind. als Tagesgebühr Fahrgeschäfte auch Imbiss ohne Aussehank = 6,00 € täglich

1.3.0. für abgestellte Wohn- und Packwagen je Wagen/Tag 1,20 € für abgestellte Zugmaschinen und je Wagen/Tag 1,00 € Campingwagen

2.0.0. Wochenmärkte

2.1.0. Für tageweise überlassene Standplätze sind zu entrichten:

2.1.1. Stände und Verkaufswagen je lfd. m/Tag 5,00 € mind. als Tagesgebühr = 12,50 € täglich

2.1.2. Für Selbsterzeuger wird eine 20,00 € jährlich Jahresgebühr erhoben 10,00 € halbjährlich

2.2.0. Imbissgeschäfte je lfd. m/Tag 7,50 € mind. je Tag 25,50 €

**§ 14 Höhe des Entgeltes**

(1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

	Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag	Wendorf und Friedenshof pro lfd. Frontmeter/ Tag
a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr)	6,00 Euro	5,00 Euro
b. Verkaufsstände/ Imbisse (Sa)	4,00 Euro	-

Entgelte genommen. Es wird geprüft, ob auch hierfür eine Benutzungs- und Entgeltordnung erstellt werden sollte

Die Preissteigerung ab 2019 kann entfallen, da eine Neubemessung des Marktplatzes in Wendorf zu einer Verringerung der Sondernutzungsgebühren geführt hat.

### 3.0.0. Weihnachtsmärkte

3.1.0. Für tageweise überlassene Standplätze sind zu entrichten:-

3.1.1. Verkaufsstände je lfd. m/Tag 6,50 €  
mind. je Tag 26,50 €

3.1.2. Imbissgeschäfte, Aussehankgeschäfte und je lfd. m/Tag 12,50 €

Imbiss- und Aussehankgeschäfte mind. je Tag 51,00 €

3.1.3. Festzelte, Fahrgeschäfte, je m<sup>2</sup>/Tag 0,20 €  
Schaukeln, Hippodrome mind. als Tagesgebühr  
und Illusionsgeschäfte = 20,00 €

3.1.4. Automatenwagen, Schieß-, Ring-, je m<sup>2</sup>/Tag 1,00 €  
Pfeilwurfwagen, Verlosungen und mind. als Tagesgebühr

c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr)	3,00 Euro	2,50 Euro
d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa)	2,50 Euro	-

- (2) Selbsterzeuger im Sinne dieser Marktordnung sind Personen, die ihre eigenen Produkte des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus auf den Märkten anbieten. Der Zukauf von gleichartigen Produkten (also z.B. keine Südfrüchte) ist bis zu einem Anteil von 10 Prozent des eigenen Gesamtangebotes zulässig.
- (3) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte.

Der  
Weihnachtsmarkt  
wird von der  
Hansestadt nicht  
mehr als öffentliche  
Einrichtung  
betrieben.

~~Geschäfte jeglicher Art = 35,00 €~~

~~3.2.0. Zusätzlich zu den unter Punkt 3.1.1. – 3.1.4. genannten Gebühren sind durch jeden Teilnehmer am Weihnachtsmarkt die Energiekosten zu zahlen.~~

~~3.3.0 Die Verwaltung kann die Gebühr der Ziffern 3.1.1. – 3.1.4. ermäßigen oder erlassen, wenn ein öffentliches Interesse am Weihnachtsmarkt dieses rechtfertigt.~~

#### 4.0.0. Sonstige Veranstaltungen

~~4.1.0. Für die Überlassung von Plätzen sind zu entrichten:~~

~~4.1.1. Floh-, Spittel- und Antikmärkte~~

~~– Verkaufsstände je lfd. m/Tag 5,00 €~~

~~mind. als Tagesgebühr~~

~~= 12,50 €~~

~~– Imbissstände je lfd. m/Tag 7,50 €~~

~~mind. als Tagesgebühr~~

~~= 25,50 €~~

~~4.1.2. Zirkusse je m<sup>2</sup>/Tag 0,02 €~~

~~4.1.3. Schaustellerveranstaltungen je m<sup>2</sup>/Tag 0,10 €~~

~~Kongresse u. ä. Inanspruchnahme  
von Plätzen~~

~~4.1.4. Messen, Ausstellungen und je m<sup>2</sup>/Tag 0,05 €~~

~~sonstige Veranstaltungen~~

~~4.2.0. Für die Auf- und Abbautage je Tag 50% der unter~~

~~Pkt. 4.1.2. – 4.1.4.~~

~~festgelegten Gebühren~~

~~4.2.0. Die Verwaltung kann die Gebühr der Ziffern 4.1.3 – 4.1.4. ermäßigen, wenn ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung dieses rechtfertigt.~~

5.0.0. ~~In den Gebühren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)~~

Auch andere Märkte, Zirkusse oder Schaustellerveranstaltungen werden von der HWI nicht (mehr) selbst betrieben.

enthalten-

### Teil III Schlussbestimmungen

#### § 15 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

#### § 16 Inkrafttreten

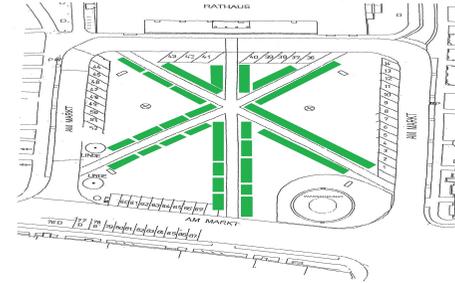
Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wismar, den

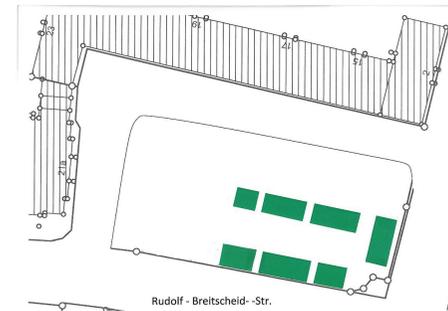
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Anlage 1  
zur Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Wochenmärkte  
der Hansestadt Wismar  
Wochenmarktstandorte

Marktplatz



Wendorf,  
Platz des Friedens





Friedenshof  
Bürgermeister-Haupt-Straße

## Kalkulation Entgelte Wochenmarkt

### 1. Erlöse

Jahr	Marktplatz	Wendorf	Friedenshof	Summe
2013				<b>91.350,00</b>
2014				<b>100.915,00</b>
2015	76.630,00	13.865,00	1.305,00	<b>91.800,00</b>
2016	71.730,00	9.960,00	1.150,00	<b>82.840,00</b>

### 2. Kosten

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	Durchschnitt	Prognose 2017-2019	Marktplatz 86%	Wendorf 13%	Friedenshof 1%
<b>Erlöse</b>	91.350,00	100.915,00	91.800,00	82.840,00	91.726,25				
<b>Kosten</b>									
Personalkosten*	62.209,83	71.728,94	65.140,84	67.617,29	66.674,23	<b>54.683,66</b>	<b>47.027,95</b>	<b>7.108,88</b>	<b>546,84</b>
Verwaltungskostenpauschale (interne Leistungsverrechnung)*	3.338,35	3.713,64	3.469,29	3.864,26	3.596,39	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>
20 % Gemeinkosten (siehe KGSt)*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>10.936,73</b>	<b>9.405,59</b>	<b>1.421,78</b>	<b>109,37</b>
Abfall	29.552,05	30.442,82	30.253,33	29.733,99	29.995,55	<b>26.179,64</b>	25.542,79	636,72	<b>0,13</b>
Fernwärme/Heizmaterial*	1.953,84	3.393,17	108,56	228,47	1.421,01	178,83	153,79	<b>23,25</b>	<b>1,79</b>
Strom	23.279,33	11.452,18	13.027,26	11.451,73	14.802,63	15.708,66	13.852,47	<b>1.639,05</b>	<b>217,15</b>
Wasser	3.434,28	1.618,05	1.667,00	1.237,39	1.989,18	2.110,93	2.096,61	<b>13,30</b>	<b>1,02</b>
Reinigungsmittel*	0,00	0,00	20,52	14,33	8,71	17,43	14,99	<b>2,27</b>	<b>0,17</b>
Reinigungskosten*	238,62	0,00	183,89	23,48	111,50	111,50	95,89	<b>14,50</b>	<b>1,12</b>
Bewachungskosten*	0,00	0,00	41,79	16,53	14,58	29,16	25,08	<b>3,79</b>	<b>0,29</b>
Fahrzeugunterhaltung* (Aufteilung 10% - 80% - 10%)	1.118,48	1.230,62	1.269,19	1.043,33	1.165,41	<b>1.157,01</b>	<b>115,70</b>	<b>925,61</b>	<b>115,70</b>
GWG*	129,01	19,46	206,12	208,18	140,69	140,69	120,99	<b>18,29</b>	<b>1,41</b>
Laborbedarf*	7,86	213,37	122,17	0,00	85,85	85,85	73,83	<b>11,16</b>	<b>0,86</b>
Dienstreisen*	0,00	0,00	0,00	74,50	18,63	18,63	16,02	<b>2,42</b>	<b>0,19</b>
Dienstkleidung*	306,00	151,48	195,02	0,00	163,13	163,13	140,29	<b>21,21</b>	<b>1,63</b>
Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	3.214,77	3.276,58	2.967,48	3.152,94	3.152,94	1.800,00	0,00	1.800,00	<b>0,00</b>
Büromaterial*	448,86	670,94	62,02	454,01	408,96	408,96	351,71	<b>53,16</b>	<b>4,09</b>
Porto*	98,15	97,85	0,00	0,00	49,00	98,00	84,28	<b>12,74</b>	<b>0,98</b>
Fernmeldegebühren*	380,54	350,50	415,71	213,71	340,12	340,12	292,50	<b>44,22</b>	<b>3,40</b>
Leasing PKW* (Aufteilung 10% - 80% - 10%)	2.019,00	2.051,76	2.051,76	1.950,67	2.018,30	2.018,30	201,83	<b>1.614,64</b>	<b>201,83</b>
Sondernutzungsgebühren (interne Leistungsverrechnung)	65.820,00	52.080,00	29.613,00	27.387,00	43.725,00	<b>24.237,00</b>	22.421,00	<b>1.816,00</b>	<b>0,00</b>
Werbung*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	860,00	<b>130,00</b>	<b>10,00</b>
<b>Summe</b>	<b>197.548,97</b>	<b>182.491,36</b>	<b>150.814,95</b>	<b>148.671,81</b>	<b>169.881,77</b>	<b>141.424,23</b>	<b>122.893,32</b>	<b>17.312,97</b>	<b>1.217,96</b>
Saldo	-106.198,97	-81.576,36	-59.014,95	-65.831,81	-78.155,52				
Anzahl der Markttagge pro Jahr							129	90,5	45
Verkaufsfrontmeter gesamt (Ø Sommer/ Winter)							175	35	4
<b>Entgelt pro. lfd. Meter pro Tag:</b>							<b>5,44 €</b>	<b>5,47 €</b>	<b>6,77 €</b>

AHellwig:  
Einsparungen

AHellwig:  
Einsparungen

AHellwig:  
geringere Sondernutzungsgebühren  
aufgrund Neuvermessung der Fläche

AHellwig:  
davon:  
Di + Do: 86 Tage;  
Sa: 43 Tage

#### Bemerkungen:

1. Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und Kosten für Straßenreinigung sind hier nicht enthalten, da sie Bestandteil der Sondernutzungsgebühren und damit schon berücksichtigt sind.
2. Kosten mit Sternchen wurden prozentual auf die Standorte verteilt (Verhältnis 86% - 13% - 1%); Ausnahme ist das Fahrzeug des Marktmeisters (10% - 80% - 10%).
3. blaue Schrift = Preissteigerung von 2% pro Jahr eingerechnet
4. Die Gesamtkosten wurden durch die Anzahl der Markttagge und die Verkaufsfrontmeter dividiert.

3. vorgeschlagene **Entgelthöhe**, prognostizierte **Erlöse**

	Marktplatz	Wendorf/ Friedenshof
Stände (Mo-Fr)	6,00 €	5,00 €
Stände (Sa)	<b>4,00 €</b>	
Selbsterzeuger (Mo-Fr)	3,00 €	2,50 €
Selbsterzeuger (Sa)	2,50 €	

a) Marktplatz:

Stände/ Imbisse (99,17 %):

6 € x 86 Tage x 175 m = 90.300 €

4 € x 43 Tage x 175 m = 30.100 €

120.400 €

2 Selbsterzeuger (0,83 %):

2,75 € x 16 Tage x 2 m = 88 €

2,75 € x 52 Tage x 3 m = 429 €

517 €

99,17 % von 120.400 € = 119.400,68 €

Erlöse: 119.400,68 € + 517 € = 119.917,68 €

c) Friedenshof:

5 € x 45 Tage x 4 m = 900 €

Gesamterlöse:

119.917,68 € + 15.312,23 € + 900 € = 136.129,91 €

4. Kostendeckungsgrad

Gesamterlöse:

**136.129,91 €**

Gesamtkosten:

**141.424,23 €**

Kostendeckungsgrad:

**96%**

b) Wendorf:

Stände/ Imbisse (93,4 %):

5 € x 90,5 Tage x 35 m = 15.837,5 €

1 Selbsterzeuger (6,6 %):

2,50 € x 104 Tage x 2 m = 520 €

93,4 % von 15.837,5 € = 14.792,23 €

Erlöse: 14.792,23 € + 520 € = 15.312,23 €

## Satzung zur Aufhebung der Wochenmarktsatzung und der Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29.06.2017 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Wochenmarktsatzung vom 28.11.2011 sowie der Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar vom 19.12.1991 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.12.2001 beschlossen:

### § 1 Aufhebung

Die Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar vom 28.11.2011 und die Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar vom 19.12.1991 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.12.2001 werden aufgehoben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hansestadt Wismar, den

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:  
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.